

Massive Zerstörungen

Naturschutzgebiet Pähler Schlucht

Massive Zerstörungen, starkes Ausholzen, kubikmeterweise Schlamm in den Burgleitenbach



Bundesland/Landkreis:	Bayern/Weilheim-Schongau
Waldbesitz:	Privat – eine größere Waldbesitzerin und weitere kleine Waldbesitzer
Verantwortlich für Bewirtschaftung:	ein beauftragter Forstunternehmer bzw. -dienstleister
Zuständige Forstbehörde:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim, Bayerisches Forstministerium
Zeitraum:	Januar bis März 2014
Schutzstatus:	NSG Pähler Schlucht, FFH-Gebiet 8033-371.01 Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See

Details / Kurzbeschreibung:

Im Laubmischwald in der Pähler Schlucht am Ammersee wurde im Privatwald der Holzeinschlag mehrerer Eigentümer im Januar/Februar 2014 durchgeführt, die Holzrückung bis Mitte März beendet. Der Einschlag erstreckte sich vor allem über den westlichen, vorderen Teil der Pähler Schlucht. Auf einer Hiebsfläche von etwa 13 Hektar wurde eine Holzmenge von geschätzt 2.200 Festmeter mittelstarker bis starker Bäume entnommen, die Hauptmenge auf einer Fläche von nur 7 Hektar. Das entspricht einer Entnahmemenge von etwa 170 Festmeter pro Hektar oder 30 Prozent des Holzvorrates, auf Teilflächen wurden bis zu 50 Prozent und mehr entnommen. Dabei entstanden mehrere Lücken bis zu 0,3 Hektar, die das Mikroklima verändern. Auch Fällungen von Biotopbäumen, wie Spalten- und Höhlenbäume, Bäume mit Kronentotholz und von sehr alten und dicken Bäumen sowie auch stark mit Epiphyten bewachsene Bäume sind dokumentiert.

Kritik des BUND / Rechtsverstoß:

Diese Eingriffe verstoßen eklatant und in mehreren Punkten gegen die Naturschutzgebietsverordnung: beispielsweise gegen das Schutzziel „Sicherung der artenreichen Schluchtwaldvegetation des Ahorn-Eschen-Waldes und des Steilhang-Buchenwaldes“. Der in der Schlucht verlaufende Burgleitenbach wurde auf mehreren hundert Metern als Rückeweg „missbraucht“. Es entstanden massive Bodenschäden, weil die Maßnahme entgegen der Beteuerung des beauftragten Forstunternehmers auf nicht gefrorenem Boden durchgeführt wurde. Folgende FFH-Lebensraumtypen wurden durch die Eingriffe zerstört, massiv geschädigt oder beeinträchtigt: Kalktuffquellen (prioritär, LRT 7220*), Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130), Schluchtwälder (prioritär, LRT 9180) und Auewälder (prioritär, LRT 91E0). Durch die starke Auflichtung des Waldes rissen die Stürme vom Oktober 2014 sowie März 2015 zahlreiche weitere Bäume um, was wegen der exponierten Lage absehbar war.

Durch die übermäßige Holzentnahme verschlechterten sich eklatant die Habitatqualität für Alt- und Totholz besiedelnde Arten und das Waldinnenklima für zahlreiche alpine Arten. Die Erholungsfunktion ist für jährlich Tausende Besucher stark eingeschränkt.

Reaktion / Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Als der BUND Naturschutz in Bayern (BN) von den Eingriffen erfuhr, informierte er die Behörden. Die Forstbehörde kam auf Bitten des BN sofort vor Ort und veranlasste den Forstunternehmer zu Änderungen bei den zur Fällung markierten Bäumen. Problematisch war, dass dieser die geplanten Eingriffe nicht in der Gänze kommunizierte und so „scheibchenweise“ Fällaktionen in weiteren Bereichen nachschieben konnte. Die Vertreter der Unteren und Höheren Naturschutzbehörden waren leider trotz telefonischen Drängens durch den BN und der Vorlage von Gutachten nicht bereit, vor Ort zu kommen. Erst nachdem alle Bäume gefällt und die umfangreichen Schäden nicht mehr zu leugnen waren, wurde die Holzurückung durch den Burgleitenbach durch die Naturschutzbehörden abgestellt. Ein Gutachten der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft bestätigt die Kritikpunkte des BN im Wesentlichen. Die Eigentümerin mit dem größten Waldanteil der Pähler Schlucht, drohte mit einer Klage, wenn der BN den Vorgang öffentlich macht. Bei den Beteiligten ist keine Einsicht eines Fehlverhaltens festzustellen.

Ursachen-Analyse:

Das Beispiel zeigt, dass es Waldbesitzer und Forstunternehmen gibt, die offenbar kein Gespür für den Wert der Schutzgüter im Wald besitzen und in Kauf nehmen, dass diese durch forstliche Eingriffe beeinträchtigt und zerstört werden. Sehr deutlich wurde auch die unzureichende Zusammenarbeit zwischen Forst- und Naturschutzbehörden in Bayern. So argumentierte die Forstbehörde, dass sie auf Grundlage des bayerischen Waldgesetzes keine ausreichenden Regelungsmöglichkeiten in Naturschutzfragen besitze. Die Naturschutzbehörden interpretieren bei der Genehmigung das Naturschutzrecht offenbar so, dass die „ordnungsgemäße“ forstliche Nutzung kein Eingriff nach FFH- oder Naturschutzrecht sei. Deshalb unterzogen sie die praktizierte forstliche Nutzung offenbar auch keiner Prüfung, beziehungsweise hinterfragten vorher nicht kritisch, ob das, was durchgeführt werden soll, überhaupt noch gute fachliche Praxis ist. Die Naturschutzbehörden haben den Eingriff durch den Weg offenkundig als viel zu gering eingeschätzt und ihn genehmigt. Und schließlich haben sie zu spät auf die Meldungen des BN reagiert. Die Behörden diskutieren immer noch (!) Sanktionen und es ist noch unklar,



ob sie rechtliche Schritte einleiten. Als besonders nachteilig sieht der BN, dass für die Pähler Schlucht immer noch kein FFH-Managementplan und generell in Deutschland keine verbindliche Regeln zur guten fachlichen Praxis im Wald vorliegen.

*Rücksichtslose
Holzernte mit
schwerem Gerät
im Schlucht-
wald*

Ausblick:

Dieser extreme Vorfall zeigt deutlich, dass eine bundesweite, nach Schutzgütern und Schutzstatus differenzierte Definition der guten fachlichen Praxis vordringlich ist, die für alle Waldbesitzarten verbindlich ist und die Zuständigkeiten klar regelt und Sanktionen benennt. Vordringlich ist auch, dass die Forstverwaltung grundsätzlich bei privaten Waldbesitzern für diese Regelungen und deren Einhaltung wirbt, anstatt sich dafür einzusetzen, dass derartige Regelungen verhindert werden. Damit trägt sie eine Mitverantwortung an derartigen Vorkommnissen. Zudem steht der Fall symptomatisch für die teilweise sehr schlechte Zusammenarbeit im Bereich des Walddatenschutzes zwischen Forst- und Naturschutzbehörden in Bayern, die dringend verbessert werden muss. Die Staatsregierung muss dem Naturschutz im Wald eine höhere Priorität einräumen. Der BN wird den Fall wegen Verstoßes gegen die Naturschutzgebiets-Verordnung vor Gericht bringen. Der BN hat in diesem Fall nun eine Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Naturschutzrecht und das Strafrecht gestellt. Ob eine weitere Klage wegen Verstoßes gegen Umweltschadensrecht sinnvoll ist, wird noch geprüft.